



AMTSBLATT

DES KANTONS OBWALDEN

Donnerstag, 16. September 2004

Nr. 38

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

Zum eidgenössischen Bettag 1110

Kantonsrat

Sitzung des Kantonsrates vom 22. und 23. September 1111

Regierungsrat und Staatskanzlei

Eidg. Volksabstimmung vom 26. September.

Urnenstandorte und -öffnungszeiten..... 1112

Gesetzessammlung

AB über die Berufsmaturitätsschule 1113

AB über Ausbildungsbeiträge. Nachtrag 1122

AB Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen. Nachtrag 1124

AB über die Stellenbewertung und Entlöhnung. Nachtrag
und Anhang B und D 1125

Departemente

Baugesuche und Sonderbewilligungen 1137

Stellenausschreibungen 1139

Gemeinden..... 1140

Verschiedene

Handelsregister 1140

1109

Gedanken zum Eidgenössischen Bettag

Liebe Mitlandleute

«2004 war kein Jahrhundertsommer»

«es war überhaupt kein Sommer»

«hoffentlich kommt nach diesem Sommer nun noch ein langer, warmer Herbst»

«der Herbst wird sicher wieder so kalt wie der Sommer»

«hoffentlich haben wir nach diesem Sommer, wenigstens einen wunderschönen Winter»

Wir alle neigen gelegentlich zu solchen und ähnlichen Gedanken.

Einerseits hängen wir Vergangenenach und verkennen dabei, dass auch der schönste Sommer nicht für alle gleich schön war.

Eigentlich sollten wir dankbar sein für den durchschnittlichen Sommer mit Sonnen- und mit Regentagen, ein Sommer, der dazu führte, dass die Blumen-, Obst- und Gemüsegärten im September überquellten und wir uns daran freuen können. Dankbar sollten wir dafür sein, dass wir selber verschont wurden vor Unwettern, die Menschen in Angst und Schrecken versetzen und die Schäden anrichten wie wir sie eigentlich aus dem Jahr 1997 und so vielen anderen gut kennen. Darauf wollen wir uns besinnen, für den guten Sommer danken und zusammen beten.

Genauso wie wir es fast selbstverständlich im denkwürdigen Sommer 1997 in Sachseln getan haben. Damals haben wir uns in der Kirche versammelt. Wir haben nicht geklagt, dass Vieles was uns lieb und teuer war, verschmutzt oder gar nicht mehr zu retten war, sondern wir haben dafür gedankt, dass niemand verletzt wurde oder ums Leben kam. Gefasst haben wir damals den ganzen Schaden angenommen, sind zusammengestanden, haben gemeinsam mit Aufräumen begonnen und uns gegenseitig geholfen. Dabei haben wir auf unzählige Menschen und Organisationen zählen dürfen, die uns beigestanden, mit uns gearbeitet und uns Mittel zur Verfügung gestellt haben in einem Mass, das uns nur einfach dankbar sein liess.

Was ist davon geblieben? Haben wir nicht schon längst wieder vergessen, was wir gemeinsam Gutes bewirken können, wenn wir es nur wollen? Anders könnte man sich auch fragen, warum braucht es zuerst ein Unwetter oder ein Unglück, das uns Menschen zur Besinnung bringt, das uns zeigt, wie sehr wir aufeinander angewiesen sind, wie verletzlich wir sind, wie schnell wir die Hilfe anderer Menschen brauchen und wie wichtig es ist, dankbar zu sein und zusammen füreinander zu beten.

Dabei denke ich nicht an den eigentlichen Ursprung des Bettages, denn nachdem im Jahre 1480 an der Tagsatzung ein erster gemeinsamer Bettag eingeführt wurde, verordneten seit Beginn des 17. Jahrhunderts die Kantone regelmässig Bettage. Also wann immer Unwetter, Seuchen usw. das Land bedrohten, ordneten die Regierungen einen Buss- und Bettag an. Ich denke daran, dass wir den Bettag nicht nur wenn angeordnet und nicht nur einmal, sondern 365 mal pro Jahr freiwillig feiern sollten.

Alle grossartigen Ereignisse beginnen mit einem ersten Schritt. Stellen Sie sich also einmal vor, was passieren würde, wenn wir anstatt gegeneinander zu streiten, miteinander und füreinander beten würden. Was hindert uns daran, einen ersten Schritt zu wagen?

Ich wünsche Ihnen einen besinnlichen Bettag.

Engelberg, im September 2004 **Elisabeth Gander-Hofer, Landammann**

KANTONSRAT

Sitzung des Kantonsrates

Die Mitglieder des Kantonsrates werden auf *Mittwoch, 22. September 2004, 09.00 Uhr, mit Fortsetzung am Donnerstag, 23. September 2004*, ins Rathaus in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

I. Gesetzgebung

1. Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden, zweite Lesung;
2. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Neuregelung des Elektrizitätswerks Obwalden), zweite Lesung;
3. Gesetzgebung zum Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt:
 - 3.1 Gesetz über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt;
 - 3.2 Nachtragsgesetz zum Wasserbaugesetz;
4. Gebührengesetz;
5. Bevölkerungsschutzgesetz;
6. Zivilschutzgesetz;
7. Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung;
8. Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Militärorganisation (Aufhebung);
9. Nachtrag zur Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz;
10. Verordnung über das Schiesswesen (Aufhebung).

II. Verwaltungsgeschäfte

1. Kenntnisnahme Geschäftsbericht des Informatikleistungszentrums Obwalden/Nidwalden;
2. Kenntnisnahme Geschäftsbericht des Verkehrssicherheitszentrums Obwalden/Nidwalden;
3. Kantonsratsbeschluss über einen Kantonsbeitrag an die Mehrkosten des Neubaus der Steilrampe der Luzern-Stans-Engelberg-Bahn;
4. Kantonsratsbeschluss über den Um- und Neubau eines Kantonsstrassenabschnittes in Sachseln als Beitrag an die Neugestaltung des Dorfzentrums.

III. Parlamentarische Vorstösse

1. Interpellation betreffend Weiterführung der Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet;
2. Motion für eine rasche Revision der Steuergesetzgebung (Tarif) zur Reduktion der Steuerbelastung.

Sarnen, 2. Juli 2004

**Im Namen des Kantonsratsbüros
Staatskanzlei**

Die Sitzungen des Kantonsrates sind öffentlich.

REGIERUNGSRAT UND STAATSKANZLEI

Eidgenössische Volksabstimmung vom 26. September 2004. Urnenstandorte und -öffnungszeiten

Gemeinde Sarnen

Gemeindehaus Sarnen	Sonntag	09.45–12.00 Uhr
Gemeinde Kerns Gemeindehaus Kerns, Sarnerstrasse 5	Sonntag	09.30–12.00 Uhr

Gemeinde Sachseln

Gemeindehaus	Samstag	18.30–20.00 Uhr
Flüeli	Sonntag	08.30–12.00 Uhr

Gemeinde Alpnach

Gemeindehaus, Bahnhof- strasse 15	Samstag	18.00–19.00 Uhr
	Sonntag	08.30–12.00 Uhr

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln das Angebot, die Organisation, die Aufnahme, den Unterricht, die Leistungsbeurteilung und Promotion sowie die Berufsmaturitätsprüfung an der Berufsmaturitätsschule am Berufs- und Weiterbildungszentrum.

² Inhalt, Struktur und Umfang des Unterrichts, die Zulassung, die Leistungsbeurteilung, die Promotion und der Ausschluss sowie die Berufsmaturitätsprüfung richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Berufsmaturität⁵ und den Vorgaben der Zentralschweizer Berufsmaturitätskommission (ZBMK), soweit diese im Folgenden nicht ergänzt werden.

Art. 2 *Angebot*

¹ Die Ausbildung an der Berufsmaturitätsschule bereitet auf die Berufsmaturität vor.

² Die Berufsmaturitätsschule bietet folgende fachliche Richtungen an:

- a. technische Berufsmaturität,
- b. kaufmännische Berufsmaturität,
- c. Berufsmaturität für Gesundheits- und Sozialberufe.

³ Die Berufsmaturität kann als berufsbegleitendes Teilzeit- und/oder Vollzeitmodell angeboten werden (BMS-2).

Art. 3 *Zuordnung*

Die Berufsmaturitätsschule Obwalden ist Teil des Ausbildungsangebots des Berufs- und Weiterbildungszentrums.

II. Organisation

Art. 4 *Bildungs- und Kulturdepartement*

Das Bildungs- und Kulturdepartement:

- a. stellt die Verbindung zu den eidgenössischen und regionalen Berufsmaturitätsgremien sicher;

⁵ SR 412.103.1

- b. stellt Antrag an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie betreffend die eidgenössische Anerkennung für die Berufsmaturitätslehrgänge;
- c. genehmigt die Organisation der Berufsmaturitätsschule;
- d. stellt die Berufsmaturitätszeugnisse aus;
- e. entscheidet im Einzelfall über die Anerkennung besonderer Ausbildungsgänge auf Antrag der Schulkonferenz;
- f. entscheidet in allen Fragen, die nicht einer andern Instanz zugewiesen sind.

Art. 5 *Berufsmaturitätskommission*

¹ Die Berufsbildungskommission amtet als Berufsmaturitätskommission.

² Die Berufsmaturitätskommission:

- a. legt die Berufsmaturitätsprüfungsfächer und die Prüfungsart fest;
- b. überwacht die ordnungsgemässe Durchführung des Aufnahmeverfahrens und der Berufsmaturitätsprüfungen;
- c. ernennt die Expertinnen und Experten;
- d. entscheidet über die Anerkennung besonderer Ausbildungsgänge im Einzelfall auf Antrag der Schulkonferenz.

Art. 6 *Schulkonferenz*

¹ Die Schulkonferenz besteht aus dem Rektor oder der Rektorin und dem Prorektor oder der Prorektorin sowie allen Fachlehrpersonen.

² Sie:

- a. stellt Antrag an die Berufsmaturitätskommission über die Anerkennung besonderer Ausbildungsgänge im Einzelfall sowie über die Berufsmaturitätsprüfungsfächer und die Prüfungsart;
- b. entscheidet über die Promotion am Semesterende;
- c. legt die Berufsmaturitätsnoten fest.

Art. 7 *Prüfende*

¹ Die Fachlehrpersonen nehmen als Prüfende die Berufsmaturitätsprüfung ab.

² Sie setzen in Absprache mit den Expertinnen und Experten die Prüfungsnoten fest und bestätigen die Richtigkeit der gegebenen Noten durch ihre Unterschrift auf dem Notenblatt.

³ Bei Uneinigkeit entscheidet die prüfende Fachlehrperson.

Art. 8 *Expertinnen und Experten*

¹ Die Expertinnen und Experten sind von der Zentralschweizer Berufsmaturitätskommission anerkannte und von der Berufsmaturitätskommission ernannte externe Fachleute.

² Sie begutachten die schriftliche und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Berufsmaturitätsprüfung. Sie verfassen ein Prüfungsprotokoll.

³ Sie bestätigen die Richtigkeit der gegebenen Prüfungsnoten durch ihre Unterschrift auf dem Notenblatt.

⁴ Expertinnen und Experten werden gemäss der Spesenregelung für die kantonale Verwaltung entschädigt.

III. Aufnahme

Art. 9 *Aufnahmebedingungen*

In die Berufsmaturitätsschule wird aufgenommen, wer:

- a. über eine abgeschlossene anerkannte Berufslehre verfügt und
- b. die Aufnahmeprüfung bestanden hat oder
- c. von der Aufnahmeprüfung dispensiert worden ist.

Art. 10 *Aufnahmeverfahren*

¹ Mit der Anmeldung beim Berufs- und Weiterbildungszentrum sind einzureichen:

- a. eine Kopie des Berufsausweises,
- b. allenfalls das begründete Gesuch um vollständige oder teilweise Befreiung von der Aufnahmeprüfung mit den nötigen Unterlagen,
- c. gegebenenfalls der Nachweis der Kostengutsprache durch den Wohnkanton.

² In der Regel findet ein Aufnahmegespräch mit der angemeldeten Person statt.

³ Das Rektorat entscheidet über die Aufnahme in die Ausbildung zur Berufsmaturität nach bestandener Aufnahmeprüfung oder erfolgter Dispensation, über Gesuche um prüfungsfreie Aufnahme und um Teildispensation von der Aufnahmeprüfung.

Art. 11 *Verzicht auf Aufnahmeprüfung*

Die Aufnahmeprüfung entfällt, wenn:

- a. der Abschluss der Berufslehre nicht länger als zwei Kalenderjahre, bezogen auf den Unterrichtsbeginn der Berufsmaturitätsschule, zurückliegt und bei der Abschlussprüfung ein Notendurchschnitt von 5,0 oder mehr erzielt worden ist;
- b. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vor nicht mehr als einem Kalenderjahr, bezogen auf den Unterrichtsbeginn der Berufsmaturitätsschule, bereits eine Berufsmaturitäts-Aufnahmeprüfung bestanden hat.

Art. 12 *Aufnahmeprüfung*

¹ Die Aufnahmeprüfung findet in der Regel im Frühling statt und wird zentral-schweizerisch koordiniert.

² Die Aufnahmeprüfung wird durch Lehrpersonen des Berufs- und Weiterbildungszentrums durchgeführt und beurteilt.

³ Der Prüfungsstoff entspricht dem geforderten Wissen am Schluss der Sekundarschule und umfasst je nach Berufsmaturitäts-Richtung die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Geometrie, Algebra und Arithmetik.

⁴ Das Rektorat kann im Einzelfall andere Fachbereiche für die Aufnahmeprüfung festlegen.

⁵ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine Fachnote unter 4,0 liegt.

⁶ Die Prüfung bleibt ein Jahr gültig.

IV. Unterricht

Art. 13 *Fächer*

¹ Der Unterricht umfasst Grundlagenfächer, Schwerpunktfächer und Ergänzungsfächer.

² Grundlagenfächer sind Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Geschichte und Staatslehre und Volkswirtschaft/Betriebswirtschaft/Recht.

³ Die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer werden durch die Rahmenlehrpläne des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie vorgegeben.

Art. 14 *Dispensation vom Unterricht*

Wer in einem Fach über die Kenntnisse gemäss Rahmenlehrplan und Schul-
lehrplan verfügt, kann von diesem Fach durch das Rektorat dispensiert wer-
den.

V. Leistungsbeurteilung, Promotion und Semesterzeugnis

Art. 15 *Leistungsbeurteilungen*

¹ Leistungsbeurteilungen sind in ganzen und in halben Noten auszudrü-
cken, 6 ist die beste, 1 die geringste Note:

6 = sehr gut	3 = ungenügend
5 = gut	2 = schwach
4 = genügend	1 = sehr schwach

² Ergibt sich bei der Berechnung einer Durchschnittsnote ein Bruch, der über
oder unter einem Viertelswert (0,25/0,75) liegt, wird in Richtung der
nächsten ganzen oder halben Note gerundet. Viertelswerte (0,25 und
0,75) werden auf die nächste halbe oder ganze Note aufgerundet.

Art. 16 *Promotionsregelung*

¹ Die Promotion in das nächste Semester erfolgt, wenn:

- a. der Durchschnitt der Fachnoten mindestens 4,0 beträgt;
- b. höchstens zwei Fachnoten unter 4,0 sind;
- c. die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den
Wert 2,0 nicht übersteigt.

² Wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, wird provisorisch
promoviert.

³ Für die Vollzeitausbildung hat die provisorische Promotion ins zweite Se-
mester keine Auswirkungen auf die Zulassung zur Berufsmaturitätsprü-
fung.

⁴ Im Fall der viersemestrigen Teilzeitausbildung ist während der ganzen
Ausbildung höchstens eine provisorische Promotion zulässig.

Art. 17 *Zeugnis*

¹ Am Ende eines jeden Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die
Beurteilung der Leistung für jedes Fach eingetragen ist.

² Die Fachnoten der Semesterzeugnisse ergeben sich aus schriftlichen
und/oder mündlichen Arbeiten, die sich über das ganze Semester ange-
massen verteilen.

³ Sie setzen sich in der Regel aus mindestens drei Einzelnoten pro Semester und Fach zusammen.

⁴ Der Durchschnitt aller Fachnoten aus den besuchten Berufsmaturitätsfächern wird als Mittelwert auf eine Dezimalstelle gerundet.

VI. Berufsmaturitätsprüfung

Art. 18 *Zulassung*

Zur Berufsmaturitätsprüfung wird zugelassen, wer die Berufsmaturitätsschule am Berufs- und Weiterbildungszentrum besucht hat.

Art. 19 *Prüfungsfächer*

¹ Die Berufsmaturitätsprüfung umfasst fünf Grundlagenfächer und mindestens ein Schwerpunktfach. Zusätzlich können Ergänzungsfächer geprüft werden.

² Die Berufsmaturitätskommission bestimmt, welche Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer geprüft werden, sofern in den Rahmenlehrplänen des Bundes nichts festgelegt ist.

³ Über die Projektarbeit findet ein Prüfungsgespräch statt.

⁴ Die übrigen Fächer sind prüfungsfrei.

Art. 20 *Prüfungsstoff*

¹ Der Prüfungsstoff orientiert sich an den jeweiligen Rahmenlehrplänen des Bundes.

² In den Sprachfächern können anerkannte Diplome für die Berufsmaturitätsprüfung angerechnet werden.

Art. 21 *Zeitpunkt und Form der Abschlussprüfung*

¹ Die Berufsmaturitätsprüfungen finden im Fall der einjährigen Vollzeitausbildung am Ende der Ausbildung statt.

² Im Falle einer viersemestrigen Teilzeit-Ausbildung können zwei Fächer nach dem dritten Semester abgeschlossen werden. Die Fächer werden vorgängig durch die Berufsmaturitätskommission festgelegt.

Art. 22 *Prüfungsart*

Mögliche Prüfungsarten sind:

- a. schriftliche Prüfung,
- b. mündliche Prüfung,
- c. Projektarbeit (mit Prüfungsgespräch).

Art. 23 *Prüfungsorganisation*

¹ Die Prüfungsorganisation obliegt dem Rektorat.

² Die Abschlussprüfungen werden von den unterrichtenden Lehrpersonen vorbereitet und durchgeführt.

Art. 24 *Voraussetzung für das Bestehen*

¹ Die Berufsmaturitätsprüfung ist bestanden, wenn:

- a. die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt;
- b. höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind;
- c. die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt.

² Die Gesamtnote der Berufsmaturitätsprüfung ist der Durchschnitt aus allen Fachnoten der Prüfungsfächer, der Fächer ohne Abschlussprüfung und der Note der Projektarbeit. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

³ Die Fachnote in den Prüfungsfächern ist der Mittelwert aus dem Prüfungsergebnis und der Erfahrungsnote. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

⁴ Die Fachnote in den Fächern ohne Abschlussprüfung ist die Erfahrungsnote.

⁵ Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt aus den letzten zwei Semesterzeugnissen. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 25 *Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung*

¹ Wer nicht bestanden hat, kann die Berufsmaturitätsprüfung einmal wiederholen. Dabei werden nur jene Fächer geprüft, in denen bei der ersten Prüfung eine ungenügende Fachnote erreicht wurde.

² In Prüfungsfächern gilt bei der Wiederholung der Mittelwert aus dem Prüfungsergebnis als Fachnote, ohne Berücksichtigung von Erfahrungsnoten.

³ An die Stelle ungenügender Erfahrungsnoten in Fächern, die nicht geprüft wurden, tritt bei der Wiederholung eine Prüfung.

⁴ Wird zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Berufsmaturitätsunterricht besucht, so werden die neuen Zeugnisnoten als Erfahrungsnoten für die Berechnung der Fachnote berücksichtigt.

⁵ In Fächern, in denen der Berufsmaturitätsabschluss nicht wiederholt werden muss, wird die Fachnote des ersten Abschlusses übernommen.

⁶ Auf Gesuch hin können alle Fächer wiederholt werden.

⁷ Die Wiederholung findet in der Regel frühestens nach einem Jahr statt. Über Ausnahmen befindet das Rektorat.

Art. 26 *Berufsmaturitätszeugnis*

¹ Wer die vorgeschriebene Ausbildung der Berufsmaturitätsschule am Berufs- und Weiterbildungszentrum besucht und die Berufsmaturitätsprüfung erfolgreich bestanden hat, erhält das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis.

² Das Berufsmaturitätszeugnis bestätigt das Bestehen der Berufsmatura.

³ Das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis gibt Auskunft über den erlernten Beruf und bescheinigt die in Unterricht und Prüfung erbrachten Leistungen.

⁴ Das Berufsmaturitätszeugnis wird vom Bildungs- und Kulturdepartement ausgestellt und vom Rektor oder der Rektorin mitunterzeichnet.

Art. 27 *Unredlichkeiten anlässlich der Prüfung*

¹ Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsprüfung, insbesondere bei Mitnahme oder Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, kann die Prüfung von der Berufsmaturitätskommission als nicht bestanden erklärt werden. Strafrechtliche Folgen bleiben vorbehalten.

² Die Berufsmaturitätskommission entscheidet, ob die Prüfung im betreffenden Fach wiederholt werden kann.

³ In besonders schweren Fällen kann die Berufsmaturitätskommission den Ausschluss für die gesamte Prüfung verfügen.

⁴ Bleibt jemand unentschuldigt einer Prüfung fern, so gilt diese als abgelegt und wird mit der Note 1 bewertet.

⁵ Liegt eine Unredlichkeit vor, so stellt die Berufsmaturitätskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten im betreffenden Fach neue Prüfungsaufgaben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide oder Verfügungen im Zusammenhang mit diesen Ausführungsbestimmungen kann innert 10 Tagen bei der Berufsmaturitätskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide und Verfügungen der Berufsmaturitätskommission kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

Art. 29 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Sarnen, 7. September 2004

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge

Nachtrag vom 14. September 2004

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1992¹ werden wie folgt geändert:

Art. 5 *Teilzeitausbildungen sowie Vollzeitausbildungen mit Praktika mit Verdienstmöglichkeit*

¹ Ausbildungen mit einer Kursdauer von weniger als vier Monaten pro Jahr (Kalender-, Schul- oder Ausbildungsjahr) sowie berufsbegleitende Kurse, die

¹ GDB 419.111

² GDB 419.111

umgerechnet nicht wenigstens vier Vollzeitmonate dauern, sind nicht beitragsberechtig. Es wird grundsätzlich nur Präsenzunterricht berücksichtigt.

² Bei Teilzeitausbildungen werden die geleisteten Lektionen einer Vollzeitausbildung gegenüber gestellt. Das Stipendium für Teilzeitausbildungen entspricht dem Anteil der Teilzeitausbildung an einer Vollzeitausbildung. Als Grundlage für die Berechnung wird von 1920 Lektionen für eine Vollzeitausbildung ausgegangen (4 Monate = 640 Lektionen, 12 Monate = 1 920 Lektionen).

³ Für Vollzeitausbildungen, welche Praktika mit Verdienstmöglichkeit beinhalten, wird während der Zeit des Praktikums kein Stipendium ausgerichtet.

II.

Der Anhang 1 zu den Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge vom 30. Juni 1992² wird wie folgt geändert.

Ziffer 2.3 und 2.5

2. *Sekundärstufe*

2.3 Aufgehoben

2.5 *Vollzeit-Berufsschulen*

Handelsmittelschulen Höchststipendien wie 1.3

Lehrwerkstätten auswärts

9 800.–

III.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf den 1. September 2004 in Kraft.

Sarnen, 14. September 2004

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer
Für den Landschreiber: Dr. Notker Dillier

Ausführungsbestimmungen über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen

Nachtrag vom 7. September 2004

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen vom 12. Februar 1985¹ werden wie folgt geändert:

Ingress

in Ausführung von Artikel 11, 36 und 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983², der Artikel 12 ff. der Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985³ sowie der Gebührenordnung für die Staatsverwaltung vom 26. Januar 1979⁴,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁵,

Art. 1 *Zulassung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern*

Die Einwohnergemeinden stellen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass nur typengeprüfte Heizkessel und Zerstäuberbrenner eingebaut und betrieben werden.

Art. 2 *Messung der Rauchgase (Art. 13 LRV)*

¹ Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass alle mit Heizöl „Extra leicht“ betriebenen Feuerungsanlagen mindestens alle zwei Jahre bezüglich der zulässigen Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste gemäss LRV kontrolliert werden.

² Die Messungen werden gemäss Vereinbarung zwischen dem Kanton Obwalden und der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle, Luzern, (GFK) und den Vereinbarungen der Einwohnergemeinden mit der Administrationsstelle

¹ GDB 780.611

² SR 814.01

³ SR 814.318.142.1

⁴ GDB 643.11

⁵ GDB 101

Feuerungskontrolle beim Kaminfegermeisterverband Obwalden von der GFK in Zusammenarbeit mit der Administrationsstelle vorgenommen.

Art. 3 *Rechnung der Kontrollperson, Vignette*

¹ Die von der Betreiberin oder vom Betreiber einer Feuerungsanlage beauftragte Kontrollperson stellt für die Kontrolle gemäss Aufwand Rechnung und verrechnet pro kontrollierte Anlage eine Vignette.

² Die Gebühr pro Vignette beträgt Fr. 40.– einschliesslich Mehrwertsteuer. In diesem Betrag sind Fr. 20.– für den allgemeinen administrativen Aufwand der Gemeinden und Fr. 20.– für Verbrauchmaterial, Qualitätssicherung, Weiterbildung und Dienstleistungen des Kantons enthalten.

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Sarnen, 7. September 2004

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

Ausführungsbestimmungen über die Stellenbewertung und Entlöhnung

Nachtrag vom 7. September 2004

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Anhang B und D der Ausführungsbestimmungen über die Stellenbewertung und Entlöhnung vom 23. Juni 1998¹ erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

¹ GDB 141.111

II.

Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Sarnen, 7. September 2004

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Elisabeth Gander-Hofer
Landschreiber: Urs Wallimann

Anhang B: Funktionsstufen und Lohnleitlinien

Funktionsstufe	Funktionswert	Startjahr	Lohnminimum	Lohnerhöhungen				Lohnmaximum
				1. - 5. Jahr	6. - 10. Jahr	11. - 15. Jahr	16. - 20. Jahr	
1	15 – 17	19	3 250	2,5%	2,0%	2,0%	1,5%	5 200
2	18 – 21	19	3 570	2,5%	2,0%	2,0%	1,5%	5 712
3	22 – 23	20	3 930	3,0%	2,5%	1,5%	1,0%	6 288
4	24 – 25	22	4 440	3,0%	2,5%	1,5%	1,0%	7 104
5	26 – 27	22	5 020	3,0%	2,5%	1,5%	1,0%	8 032
6	28 – 29	25	5 620	3,5%	2,5%	1,5%	0,5%	8 992
7	30 – 31	25	6 240	3,5%	2,5%	1,5%	0,5%	9 984
8	32 – 33	25	6 870	3,5%	2,5%	1,5%	0,5%	10 992
9	34 – 35	28	7 490	4,0%	3,0%	1,0%	0,0%	11 984
10	36 – 37	28	8 080	4,0%	3,0%	1,0%	0,0%	12 928
11	38 – 39	28	8 390	4,0%	3,0%	1,0%	0,0%	13 424
12	40 – 41	28	9 170	4,0%	3,0%	1,0%	0,0%	14 672

Funktionsstufen für Lehrkräfte der kantonalen Schulen

Funktionsstufe	Funktionswert	Startjahr	Lohnminimum	Lohnerhöhungen				Lohnmaximum
				1. - 5. Jahr	6. - 10. Jahr	11. - 15. Jahr	16. - 20. Jahr	
13	32 – 33	25	6 700	3,5%	2,5%	1,5%	0,5%	10 117
14	34 – 35	28	6 980	3,5%	2,5%	1,5%	0,5%	10 540

Anhang D: Berechnungsfaktor bei aufsteigenden Lohnleitlinien

Berechnungsbeispiel für den Berechnungsfaktor (0 – 100 %)

Annahmen:

bewilligte Mittel:	1,2 % der budgetierten Lohnsumme (ind. Lohnentwicklung)
2 Personen:	Person A (Alter: 30 Jahre) bzw. Person B (Alter: 50 Jahre)
Funktionsstufe:	beide 5
Bandposition:	beide c
Gesamtbeurteilung:	beide B
Lohnentwicklungsmatrix:	Indexwert für beide 200
Steigung der Lohnleitlinie:	3,0 % bzw. 0,0 %
Berechnungsfaktor:	auf 24% eingestellt (1/5 der Lohnerhöhung)
Lohnentwicklung:	3,8 % bzw. 2,4 %

Berechnung:

je für Person A und B:

$$\frac{1,2 \% (\text{bewilligte Mittel}) \times 200 (\text{Indexwert LEM})}{100} = \mathbf{2,4 \%}$$

zusätzlich nur für Person A:

$$\frac{[200 (\text{Indexwert LEM}) \times 3,0 \% (\text{Steigung Lohnleitlinie})] \times 24 \% (\text{Berechnungsfaktor})}{100} = \mathbf{1,4 \%}$$

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSDEPARTEMENT

Konkursamt. Konkurseröffnung und Einstellung mangels Aktiven

Schuldner/in: Huser-Grisiger Stefan, geboren 08. April 1955,
von Sarnen, Steuereinschätzer, Hostettrain-
strasse 7, 6064 Kägiswil

Konkurseröffnung: 12. August 2004

Konkurseinstellung: 08. September 2004

Frist gemäss Art. 230
Abs. 2 SchKG: 27. September 2004

Kostenvorschuss: CHF 4'000.00

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Sarnen, 16. September 2004

Konkursamt

Konkursamt. Konkursamtliche Grundstücksteigerung

Im Konkursverfahren F. B. Tennishallen AG Sarnen, Kernserstrasse 17, 6060 Sarnen, gelangt folgendes Grundstück zur einmaligen öffentlichen Steigerung am

Dienstag, 9. November 2004, 14.00 Uhr

im Hotel/Restaurant «Metzgern», Dorfplatz 5, 6060 Sarnen

Grundbuch Sarnen, selbständiges und dauerndes Recht Nr. D40008 inklusive das sich in der Tennishalle befindliche Inventar

(Kant. GB-Nr. A.1261/EDV EIDG) zulasten Grundstück Nr. 741

Baurecht für Tennishalle und 3 Tennisplätze

Ausmass: 7'532 m² gemäss Mutation 4111 bis 01.07.2024

Begründung 06.09.1979, Beleg 1A1261 und Nachträge

Feld

Amtliche Schätzung Ertragswert (Preisbasis 1995): CHF 1'102'000.00

Netto-Steuerwert: CHF 1'365'600.00

Konkursamtliche Schätzung CHF 1'000'000.00

Amtliche Schätzung Inventar CHF 39'384.00

Die Besichtigung des Steigerungsobjektes ist telefonisch mit dem Konkursamt Obwalden, Sarnen, 041 666 64 39, zu vereinbaren.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis betreffend auf den Steigerungstag aufgerechnete Zinsen liegen beim Konkursamt Obwalden, Polizeigebäude, 6060 Sarnen, vom 4. Oktober 2004 an während 10 Tagen den Beteiligten zur Einsicht auf.

Der Ersteigerer hat vor dem Zuschlag eine Anzahlung von *CHF 200'000.00* in bar oder mit einem von einer Gross-, Kantonal-, Regional- oder Raiffeisenbank ausgestellten Check zu leisten. Davon werden *CHF 150'000.00* an den Steigerungskaufpreis und *CHF 50'000.00* an die Kosten der Eigentumsübertragung und der Löschung von Pfandtiteln im Grundbuch angerechnet.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland in der revidierten Fassung vom 30. April 1997 sowie die dazugehörige revidierte Verordnung vom 10. September 1997 aufmerksam gemacht.

Sarnen, 13. September 2004

Konkursamt

Strassenverkehr.

Fahrverbot auf dem Schulhausplatz/Feuerwehrlokal in Kerns

Auf Antrag der Einwohnergemeinde Kerns wird der Schulhausplatz/Feuerwehrlokal mit einem allgemeinen Fahrverbot mit dem Zusatz «Ganzer Platz während der Schulzeit 07.00 – 18.00 Uhr» (Signal 2.01) belegt.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 15. September 2004

Sicherheits- und Gesundheitsdepartement

Strassenverkehr. Ausdehnung Blaue Zone in Kerns

Auf Antrag der Einwohnergemeinde Kerns wird die Blaue Zone wie folgt ausgedehnt.

Kägiswilerstrasse: NEU ab Kägiswilerstrasse Nr. 7

Stanserstrasse: NEU ab Stanserstrasse Nr. 1

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 15. September 2004

Sicherheits- und Gesundheitsdepartement

Kantonstierarzt. IBR/EBL-Untersuchung der Zuchtstiere

Zur Überwachung und amtlichen Anerkennung der Seuchenfreiheit der Rindviehbestände fordert der Gesetzgeber die jährliche blutserologische Untersuchung der Zuchtstiere auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR) und die enzootische bovine Leukose (EBL).

Der Kantonstierarzt, gestützt auf Art. 167 und 171 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 und Art. 21 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 25. Juni 1999,

verfügt:

1. Sämtliche Stiere (auch Nicht-Herdebuchstiere) im Kanton Obwalden, die älter sind als 12 Monate und zur Zucht verwendet werden, sind blutserologisch auf IBR untersuchen zu lassen. Stiere, die älter sind als 24 Monate, müssen zusätzlich blutserologisch auf EBL untersucht werden.
2. Nicht untersuchte Stiere sind von der Zucht auszuschliessen.
3. Die Kosten für Probenahme und Labor gehen zu Lasten der Tierseuchenkasse.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tierseuchen vom 1. Juli 1966 bestraft.

Sarnen, 14. September 2004

Der Kantonstierarzt

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Landwirtschaftliche Strukturverbesserung

Bauherrschaft: Maya und Martin Kiser-Krummenacher, im Stücki, Ramersberg

Objekt: An- und Umbau Stall

Ort: Parzelle 1124, im Stücki, Ramersberg

Zone: Landwirtschafts- und Landschaftsschutzzone

Bemerkungen: Nachträgliche Auflage nach Art. 97 Landwirtschaftsgesetz und Art. 12/12a Natur- und Heimatschutzgesetz. Für beschwerdeberechtigte Organisationen beträgt die Einsprachefrist 30 Tage.

Auflageort: Landwirtschaftsamt Obwalden, St. Antonistrasse 4, Sarnen

Sarnen, 13. September 2004
1130

Landwirtschaftsamt

Registrierte arbeitslose Personen

Beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden (RAV OW/NW) waren

Ende August 508 *stellensuchende Personen* aus dem Kanton Obwalden gemeldet.

Davon sind 256 *Personen erwerbslos*.

Die Arbeitslosenquote beträgt 1,5 Prozent (Schweiz 3,7 Prozent).
(seco, Pressedokumentation 7. September 2004)

Sollten Sie eine offene Stelle zu besetzen haben, setzen Sie sich bitte mit dem *Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden*, Landweg 3, 6052 Hergiswil, in Verbindung (Telefon 041 632 56 26, Fax 041 632 56 27).

Sarnen, 14. September 2004

Amt für Arbeit

Landwirtschaft. Naturerlebnisprogramm - naturiamo 2004

Naturerlebnis Biohof mit Schlafen im Stroh

Wir wandern (1 1/2 h) zum Erlebnishof Weid in Kerns, besichtigen den Hof, erleben wie Most zu Birnel eingekocht wird und backen selbst unsere Pizza im Holzofen. Abends hören wir Geschichten aus der Gegend. Das Schlafen im Stroh wird zu einem einmaligen Erlebnis. Nach einem feinen Morgenessen nehmen wir an der Führung «Schlüssel zur Natur» teil.

- Samstag, 16.10.2004, 14.00 Uhr bis Sonntag 17.10.2004, 11.00 Uhr
- Treffpunkt: Bahnhof Sarnen, 14.00 Uhr
- Leitung: Ruth Koch, Umweltberaterin, Kerns
- Mitwirkende: Gastfamilie Spichtig-von Deschwanden, Erwachsenenbildner Walter Wyrsh,
- Für Familien, Einzelpersonen, Jugendliche ohne Begleitung ab 10 Jahren.
- Kosten: Erwachsene Fr. 60.-/Fr. 75.-, Kinder bis 16 Jahre Fr. 20.-/Fr. 30.- (Mitgliederpreis/Nichtmitgliederpreis) Inbegriffen im Preis: Pizzaplusch, Übernachtung im Stroh, Morgenessen, Teilnahme «Schlüssel zur Natur» und ein kleines Glas Birnel.
- Durchführung bei jeder Witterung, warme und wetterfeste Kleidung empfohlen
- Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.
- Organisation: WWF Unterwalden und naturiamo

Anmeldung bis 20.09.2004 an: WWF Unterwalden, info@wwf-uw.ch, Tel. 041 417 07 23 oder naturiamo c/o Umweltberatung OW/NW, Stansstadterstr. 26, 6370 Stans Tel. 041 610 90 30, naturiamo@bluewin.ch, www.naturiamo.ch

Sarnen, 9. September 2004

Landwirtschaftsamt

BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT

Berufs- und Weiterbildungsberatung. Ausbildungsorientierungen Herbst 2004

für Schülerinnen und Schüler des 8. - 10. Schuljahres, ihre Eltern, Lehrpersonen und weitere Interessierte (Anmeldung ist nicht notwendig).

Berufsbildung im Wandel – der neue Weg in den Detailhandel Sie erhalten Informationen über: - Detailhandelsassistent/-in - Detailhandelsfachfrau/ -mann	Donnerstag, 21. Oktober 20.00 Uhr	BWZ Stans
Berufsbildung im Wandel – neue Berufe in der Gastronomie Sie erhalten Informationen über: - Hotelfachfrau/-mann - Restaurationsfachfrau/-mann	Dienstag, 26. Oktober 20.00 Uhr	BWZ Sarnen
Einstiegsmöglichkeiten in die kaufmännische Berufswelt Sie erhalten Informationen über: - die Kaufmännische Berufslehre - die Wirtschaftsmittelschule - die privaten Handelsschulen	Donnerstag, 11. November 20.00 Uhr	BWZ Stans
Brückenangebote der öffentlichen Hand in Obwalden Sie erhalten Informationen über: - das schulische Brückenangebot (10. Schuljahr, Sarnen) - das kombinierte Brückenangebot (Sarnen) - eine Übersicht zu Alternativen (private Lösungen)	Dienstag, 16. November 20.00 Uhr	BWZ Sarnen
Von der Diplommittelschule zur Fachmittelschule Sie erhalten Informationen über: - Hintergründe und Einordnung im schweizerischen Bildungssystem - die Fachmittelschulen Luzern und Ingenbohl - Anschlussmöglichkeiten	Dienstag, 30. November 20.00 Uhr	BWZ Sarnen

Sarnen, 16. September 2004

Berufs- und Weiterbildungsberatung

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag

14.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch

13.30 – 19.00 Uhr

Samstag

9.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag geschlossen.

Sarnen, 16. September 2004

Kantonsbibliothek

JO Obwalden Klettern in der Mehrzweckhalle Flüeli

Bist du zwischen 14 und 22 Jahre alt und hat dich Klettern schon immer fasziniert? Hast du auch schon staunend von unten zugeschaut und gedacht: Das möchte ich auch mal ausprobieren!

Jetzt hast du die Einmalige Gelegenheit unter kundiger Anleitung ausgebildeter J+S-Leiter an einer Kletterwand zu schnuppern.

Wir, die JO Obwalden, organisieren für dich einen Schnupperkurs:

Wann: ab 15. Oktober 2004

Zeit: jeweils Freitagabend von 18.30-21.30 Uhr

Wo: Mehrzweckhalle Flüeli

Interessierte melden sich bitte Online unter <http://jo.ioli.ch> (Gaby wird dann mit dir Kontakt aufnehmen) oder Telefon 041 660 01 74 (Gaby Röthlin) an.

Sarnen, 16. September 2004

Abteilung Sport

BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

Amt für Wald und Landschaft. Naturerlebnisprogramm - naturiamo 2004

Walderlebnismittage für Familien

Wir verbringen gemeinsam einige Stunden im Kernwald bauen zusammen ein grosses Waldnest zum Reinsitzen, hören eine Geschichte, tasten, riechen, schmecken und werken in der Natur. Zum Zvieri gibt's Waldtee und Schlangengrotte vom Feuer.

- Samstag, 23.10.2004, 13.00 - 16.30 Uhr
- Samstag, 30.10.2004, 13.00 - 16.30 Uhr
- Treff: Postautohaltestelle Kernwald / St. Jakob, ca. 100 m nach Tierheim Paradiesli
- Für Familien, Gottis, Göttis, Grossväter, Grossmütter mit Kindern ab 4 Jahren.
- Ausrüstung: Gute Schuhe, wettertaugliche Bekleidung (Zvieri wird offeriert).
- Ohne Kosten, diese beiden Anlässe werden unterstützt von der Obwaldner Kantonalbank.
- Organisation: naturiamo, Umweltberatung OW/NW
- Leitung: / Rita Odermatt-Schmid, Waldspielgruppen-Leiterin, Stans (23./30.10.04), Karin Kayser-Frutschi, Waldspielgruppenleiterin, Oberdorf (23.10.04), Sandra Meier, Waldspielgruppenleiterin, Buochs (30.10.04)

Anmeldung bis 15.10.2004 an: naturiamo c/o Umweltberatung OW/NW, Stansstadterstr. 26, 6370 Stans, Telefon 041 610 90 30 / Fax 041 610 90 23, naturiamo@bluewin.ch, www.naturiamo.ch

Sarnen, 9. September 2004

Amt für Wald und Landschaft

**A2/A8 Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen
Los 783.3: Mittelspannungsinstallationen. Arbeitsausschreibung**

Submission offenes Verfahren

- Ausschreibende Stelle: Baudirektion Kanton Nidwalden
Tiefbauamt
Buochserstrasse 1, 6370 Stans
- Objekt: Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen
- Los Nr.: KWT, EM, Los 783.3: «Mittelspannungsinstallationen»
- Leistung: Bestehend aus:
– Etappierter Demontage und Umbau der MS-Anlagen in den Transformatorstationen Loppertunnel. Demontage der MS-Anlagen Transformatorstation Widerlager Acheregg
– Erstellung der bauseits gelieferten MS-Kabelverbindungen. Lieferung, Einzug und Montage sämtlicher Inhouse MS-Verkabelungen. Durchführung der Spannungsprüfungen MS-Kabel
– Installation von 14 Stk. Transformatoren inkl. Zubehör im Kirchenwald- und Loppertunnel für den A8/A2-Verbindungstunnel inkl. Abzweiger, Kirchenwaldtunnel Südröhre, Loppertunnel, Kirchenwaldtunnel Nordröhre, A2/A8-Verbindungstunnel und Achereggunnel Nordröhre.
- Besondere Anforderungen: Im Angebot muss der Nachweis erbracht werden, dass sowohl die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden können.
- Sprache des Verfahrens: Deutsch
- Eignungskriterien: Kreditwürdigkeit gemäss Selbstdeklaration des Anbieters, vergleichbare Referenzanlagen und Erfahrung des Anbieters in der Abwicklung ähnlicher Anlagen mit vergleichbarem Leistungsumfang
- Zuschlagkriterien: Technische Lösung 10 %
Leistungsfähigkeit / Qualität 30 %
Angebotspreis 60 %

Ausführungstermin: 1. Quartal 2005 – 1. Quartal 2006
Einreichung des Angebotes: bis 4. November 2004 gemäss Submissionsunterlagen

Die Anmeldung zum Bezug der Submissionsunterlagen KWT, EM, Los 783.3: «Mittelspannungsinstallationen» hat bis zum Montag, den 27. September 2004 schriftlich an die Baudirektion des Kanton Nidwalden, Tiefbauamt, Breitenhaus, 6730 Stans, FAX Nr. 041 618 72 25 zu erfolgen. Eine Kopie des Belegs für die Einzahlung eines Unkostenbeitrag von CHF 100.00 an die Finanzverwaltung des Kantons Nidwalden, 6371 Stans, auf Konto 60-12'525-3 mit Stichwort "KWT, EM, Los 783.3: «Mittelspannungsinstallationen» ist beizulegen.

Die Submissionsunterlagen werden bis am Freitag, den 1. Oktober 2004 versandt.

Fragen sind schriftlich einzureichen bis Montag, 18. Oktober 2004. Sie werden allen Anbietern schriftlich beantwortet.

Die Ausschreibung untersteht den Bedingungen des GATT/WTO-Übereinkommens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, 6370 Stans, schriftliche Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stans/Sarnen, 16. September 2004 **Baudirektion Nidwalden / Tiefbauamt
Bau- und Umweltdepartement
Obwalden / Bauamt**

A2/A8 Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen Los 773: Starkstrominstallationen. Arbeitsausschreibung

Submission offenes Verfahren

Ausschreibende Stelle:	Baudirektion Kanton Nidwalden Tiefbauamt Buochserstrasse 1, 6370 Stans
Objekt:	Kirchenwaldtunnel, Elektrotechnische Einrichtungen
Los Nr.:	KWT, EM, Los 773: «Starkstrominstallationen»
Leistung:	Etappiert, bestehend aus: Lieferung von diversen Kupferkabeln Total ca. 220 km Lieferung von diversen Abzeigdosens Total ca. 330 St. Lieferung von Steckdosensverteiler Total ca. 160 St.

Verkabelung von allen elektromechanischen Anlagenteilen im Tunnelfahrraum wie Beleuchtung, Verkehrssignalisation, SOS-Kabinen, Ventilatoren und Sensorik. Erdleiter-Verbindungen erstelle Schachtausrüstungen montieren.

Tunnellängen:

- Lopper A8, Abzweigung A8/A2 ca. 2 km
- Verbindungstunnel A2/A8 ca. 2 km
- Kirchenwaldtunnel
Nord- und Südröhre ca. 3 km
- Fluchtstollen und Querschläge ca. 1 km

Demontagearbeiten und

Entsorgung von diversen Kabeln ca. 100 km
Demontagearbeiten und

Entsorgung von Kabeltrasse ca. 4 km

für den A8/A2-Verbindungstunnel inkl. Abzweiger, Kirchenwaldtunnel Südröhre, Lopperstollen, Kirchenwaldtunnel Nordröhre, A2/A8-Verbindungstunnel und Achereggstollen Nordröhre.

Besondere Anforderungen:

Im Angebot muss der Nachweis erbracht werden, dass sowohl die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden können.

Sprache des Verfahrens:

Deutsch

Eignungskriterien:

Kreditwürdigkeit gemäss Selbstdeklaration des Anbieters, vergleichbare Referenzanlagen und Erfahrung des Anbieters in der Abwicklung ähnlicher Anlagen mit vergleichbarem Leistungsumfang

Zuschlagkriterien:

Technische Lösung	10 %
Leistungsfähigkeit / Qualität	30 %
Angebotspreis	60 %

Ausführungstermin:

1. Quartal 2005 – 4. Quartal 2009

Einreichung des Angebotes:

bis 11. November 2004 gemäss Submissionsunterlagen

Die Anmeldung zum Bezug der Submissionsunterlagen KWT, EM, Los 773: «Starkstrominstallationen» hat bis zum Montag, den 27. September 2004 schriftlich an die Baudirektion des Kanton Nidwalden, Tiefbauamt, Breitenhaus, 6730 Stans, FAX Nr. 041 618 72 25 zu erfolgen. Eine Kopie des Belegs für die Einzahlung eines Unkostenbeitrag von CHF 100.00 an die Finanzver-

waltung des Kantons Nidwalden, 6371 Stans auf Konto 60-12'525-3 mit Stichwort "KWT, EM, Los 773: «Starkstrominstallationen» ist beizulegen. Die Submissionsunterlagen werden bis am Freitag, den 1. Oktober 2004 versandt.

Fragen sind schriftlich einzureichen bis Montag, 25. Oktober 2004. Sie werden allen Anbietern schriftlich beantwortet.

Die Ausschreibung untersteht den Bedingungen des GATT/WTO-Übereinkommens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, 6370 Stans, schriftliche Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stans/Sarnen, 16. September 2004

**Baudirektion Nidwalden / Tiefbauamt
Bau- und Umweltdepartement
Obwalden / Bauamt**

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

27. September 2004

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Bauherrschaft: Thomas Gabriel, Klewenstrasse 7, 6373 Ennetbürgen
Objekt: Einbau Tonstudio und Wohnung in bestehendes Werkhallengebäude
Ort: Parzelle 3016, am Lärchenwald, Stalden
Zone: Gewerbezone

Bauherrschaft: Herbert Aregger GmbH, Garage und Spritzwerk, Kreuzstrasse 36, Kägiswil
Objekt: Erstellen Vordach für Bremsprüfstand

Ort: Parzelle 1890, Kreuzstrasse 36, Kägiswil
Zone: dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone

Sachseln

Bauherrschaft: Orange Communications SA, Hardturmstrasse 161, Zürich
Objekt: Neubau einer Mobilfunkantenne
Ort: Parzelle 1131, im Feld 1, Sachseln
Zone: Wohn- und Gewerbezone 3 -4 (WG 3 - 4)

Bauherrschaft: Adalbert von Moos, Brünigstrasse 258, Sachseln
Objekt: Witterungsschutz auf Terrasse beim Campingplatz
Ort: Parzelle 613, Ewil, Brünigstrasse 258, Sachseln
Zone: Wohn- und Gewerbezone 2 - 3 (WG 2 - 3)

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Sachseln, Brünistrasse 113, Sachseln
Objekt: Neugestaltung Dorfzentrum
Ort: Parzellen 187, 248, 253, 261, 263, 264, 298, 300, 301, 302, 312, 332, 333, 369, 376, 377, 380, 382, 383, 385, 386, 707, 720, 721, 1028, 1715, 1716, 1794, 1795, 1796, 1797, 1798, 1799, 2042 und 2043
Zonen: Öffentliche Bauten und Anlagen (Ö), Grünzone (G), Dorfkerzone I (D I), Dorfkerzone II (D II), Wohnzone für 3 - 4 Geschosse (WG 3 - 4), Wohn- und Gewerbezone für 3 -4 Geschosse (WG 3 - 4), übriges Gemeindegebiet (ÜG), Verkehrsfläche

Alpnach

Bauherrschaft: Rudolf und Margrit Gabriel-Feierabend, Hintermattli, Alpnach Dorf
Objekt: Neubau Pony-Auslauf
Ort: Parzelle 683, Hintermattli, Alpnach Dorf
Zone: Landwirtschaftszone
Sonderbewilligungen: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Giswil

Bauherrschaft: Regula Blaser, Lärchenweg 4, Giswil
Objekt: Balkon-Anbau an Wohnhaus
Ort: Parzelle 756, Diechtersmatt, Giswil
Zone: W 2A

Engelberg

Bauherrschaft: Roman und Leila Mebert-Pititu, Weinreben 9, 6300 Zug
Objekt: Einbau eines grösseren Fensters in der Ostfassade
Ort: Parzelle 1222, Kilchbühlstrasse 57, Engelberg
Zone: W 2B

Bauherrschaft: Engelberg-Titlis Veranstaltungs GmbH, Klosterstrasse 1, Engelberg
Objekt: Umbau Sprungrichterturm
Ort: Parzelle 14, Herrenrohr / Gerschwald, Engelberg
Zone: LW (Landwirtschaftszone) / überlagert mit Wintersportzone
Sonderbewilligungen: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Bauherrschaft: Steinihus, Bau- und Immobilien AG, Postfach 64, Alpnach Dorf
Objekt: 3 Mehrfamilienhäuser mit Autoeinstellhalle / Abänderungseingabe, Haus A
Ort: Parzelle 2405, Erlen, Engelberg
Zone: W3

Sarnen, 16. September 2004

Bau- und Umweltdepartement

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Einwohnergemeinde Giswil. Lehrstelle

Per August 2005 suchen wir für unsere Gemeindeverwaltung

Lehrtochter oder Lehrling als Kauffrau bzw. Kaufmann Profil E

Für diese interessante und abwechslungsreiche Lehrstelle werden 3 Jahre KORST (Niveau A) bzw. 3 Jahre Sekundarschule, gute Schulzeugnisse und ein einwandfreier Charakter vorausgesetzt. Bist Du teamfähig und hast ein offenes, freundliches Auftreten, dann würden wir uns freuen, Dich näher kennen zu lernen.

Wir bieten eine vielseitige und gründliche Ausbildung in den Bereichen: Kanzlei, Einwohnerkontrolle, Gemeindekasse und Bauamt.

Schriftliche Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 30. September 2004 an die Gemeindeverwaltung Giswil, Marco Rohrer, Postfach 167, 6074 Giswil, zu richten.

Giswil, 2. September 2004

Einwohnergemeinde Giswil

GEMEINDE SARNEN

Einwohnergemeinde Sarnen. Quartierplanung Hostett

Gestützt auf Art. 18 und ff des kantonalen Baugesetzes und Art. 11 und ff der Verordnung zum Baugesetz sowie Art. 37 und ff des Bau- und Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Sarnen hat das Architekturbüro G. Burch + Partner, Flüelistrasse 12, 6060 Sarnen, im Auftrag der Revosa AG, Kägiswilerstrasse, 6060 Sarnen, über die Parzelle 277, St. Antonistrasse/Hostattstrasse, eine Quartierplanung eingereicht. Das Quartierplangebiet liegt zwischen der Hostattstrasse und der St. Antonistrasse und belegt die noch unüberbaute Baulandfläche der dreigeschossigen Wohnzone. Südwestlich des Quartierplanes liegt die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, nordwestlich die Kernzone Dorf auf den übrigen Seiten die dreigeschossige Wohnzone. Geplant sind sechs Gebäude mit insgesamt 33 Wohneinheiten. Diese sind in zwei Etappen mit vier Gebäuden im südlichen Teil und zwei Gebäuden im nördlichen Teil vorgesehen. Jede Etappe weist eine eigene Tiefgarage auf.

Die entsprechenden Planunterlagen sowie die Sonderbauvorschriften und Auflagen werden gemäss Art. 12 der Verordnung zum kantonalen Baugesetz vom 17. September bis 6. Oktober 2004 im Auflagezimmer der Einwohnergemeinde Sarnen (Gemeindehaus 2. Stock, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr und von 13.45 bis 17.00 Uhr) öffentlich aufgelegt. Allfällige Einsprachen gegen diese Quartierplanung und die Sonderbauvorschriften sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel dem Einwohnergemeinderat Sarnen, Brünigstrasse 160, 6061 Sarnen, einzureichen.

Sarnen, 15. September 2004

Einwohnergemeinderat Sarnen

HANDELSREGISTER

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

31. August 2004

Hess-Park Gastro-Betriebs AG, in *Engelberg*, CH-140.3.002.597-8, Führung von Gastronomiebetrieben, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 230 vom 28. November 2003, Seite 10, Publ. 2004436). Eingetragene Personen neu oder

mutierend: Rinderknecht, René, von Romoos, in Stans, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lehner, Tino, von Ferden, in Luzern, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

(SHAB Nr. 172 vom 6. September 2004, Seite 10)

1. September 2004

Antiquariat Alice Wempe, in Sarnen, CH-140.1.002.734-8, Grossgasse 3, 6060 Sarnen, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Verkauf von alten Büchern, Bildern und Grafik. Eingetragene Personen: Wempe, Alice Muriel, von Marbach LU, in Sarnen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

1. September 2004

Atelier für Innendekoration Marie-Theres Baumann-Durrer, in Sachseln, CH-140.1.002.735-3, Chilchbreiten 4, 6072 Sachseln, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Konfektionieren von Wohntextilien, Handel mit und Verkauf von Stoffen und Wohnaccessoires. Eingetragene Personen: Baumann-Durrer, Marie-Theres, von Wileroltigen und Kerns, in Sachseln, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

1. September 2004

Zwicky Heizungssysteme, in Sarnen, CH-140.1.002.736-9, Freiteilmattli-strasse 68, 6060 Sarnen, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Verkauf von Heizungssystemen und entsprechendem Zubehör. Eingetragene Personen: Zwicky, Erich, von Mollis, in Sarnen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

1. September 2004

ADDPRO GmbH in Liquidation, in Sarnen, CH-140.4.002.450-8, Systematisches Coaching sowie Training von Unternehmen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 78 vom 23. April 2004, Seite 9, Publ. 2230478). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gabriel, Othmar, von Ennetbürgen, in Sarnen, Gesellschafter und Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 18'000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stalder, Peter, von Bürglen UR, in Kerns, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 18'000.–.

1. September 2004

MAS Market Access Support GmbH, in Sarnen, CH-140.4.001.671-0, Erbringen von Dienstleistungen bei der internationalen Vermarktung von Waren aller Art, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 84 vom 03. 05. 1999, Seite 2882). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Horw (SHAB Nr. 167 vom 30.08.2004, Seite 7) im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

1. September 2004

Maxs AG, in Sachseln, CH-140.3.000.328-1, Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Patenten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 155 vom 11. August

2000, Seite 5479). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Strub, Jürg, von Zug, in Oberägeri, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Amstalden, Edwin, von Sarnen, in Giswil, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Flückiger, Emil, von Auswil, in Hergiswil NW, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: in Luzern].

(SHAB Nr. 173 vom 7. September 2004, Seite 10)

2. September 2004

Elprotech AG, in *Sarnen*, CH-140.3.000.921-6, elektronische Geräten und Anlagen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 130 vom 10. Juli 1997, Seite 4848). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein begründetes Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

(SHAB Nr. 174 vom 8. September 2004, Seite 10)

3. September 2004

CMMC Creative Marketing Management Consultant GmbH, in *Sachseln*, CH-140.4.002.456-1, Handel mit Schmuck und Edelsteinen namentlich mit den Mitteln von e-commerce auf internationaler Ebene, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 166 vom 27. 08. 2004, Seite 9, Publ. 2423736). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hohmann, Uwe, deutscher Staatsangehöriger, in Dubai (VAE), Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.– [bisher: ohne Zeichnungsberechtigung].

3. September 2004

Kurhaus Haslibergerhof AG, in *Sachseln*, CH-140.3.000.296-6, Betrieb des Kurhauses Haslibergerhof in Hohfluh, Hasliberg, mit ärztlicher Betreuung, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 25 vom 07. Februar 2003, Seite 10, Publ. 851378). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schild, Kurt, von Brienz BE, in Brienz BE, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lüthi, Hans, von Rohrbach, in Brienz BE, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

3. September 2004

MOV-Tours Ines-Danielle Kläy, in *Engelberg*, CH-140.1.002.286-1, Organisation von Reisen aller Art, insbesondere Seniorenferien, Einzelfirma (SHAB Nr. 63 vom 30. März 2001, Seite 2364). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

(SHAB Nr. 175 vom 9. September 2004, Seite 8)

6. September 2004

Häcki Thomas, in *Engelberg*, CH-140.1.001.734-0, Hafner- und Plattenleger-Geschäft, Einzelfirma (SHAB Nr. 7 vom 11. Januar 1994, Seite 195). Domizil neu: Barmettlenstrasse 19, 6390 Engelberg.

(SHAB Nr. 176 vom 10. September 2004, Seite 9)

Sarnen, 13. September 2004

Handelsregister

AZ 6060 Sarnen

Postcode 1

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen,
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

Anzeigenverkauf und Promotion:
Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 619 17 19, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung:
Telefon 041 666 77 47

Druck:
Abächerli Druck AG, Industriestrasse 2,
6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
8635 Expl. WEMF/SW, Basis 2003

Annahmeschluss: Mittwoch, 12.00 Uhr
Farbinserate: Dienstag, 12.00 Uhr
Übrige und Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:
Einspaltige Millimeterzeile für Obwalden 54* Rp.,
übrige Schweiz 64* Rp. Kleinstinserate im Fließ-
satz 32* Rp. (* zuzüglich 7,6% MWSt)

Zuschlag für Telefon-, Chiffre- und Farbinserate.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50**,
Einzelnnummer Fr. 1.20**
** Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.